

# Das Small Grants Programme der DGA

## Präambel

Das Small Grants Programme der DGA dient der individuellen Förderung von satzungsgemäßen Aktivitäten der Mitglieder. Es soll Mitgliedern der DGA auf unkomplizierte Weise die Möglichkeit geben, eine finanzielle Förderung für die Durchführung kleinerer akademischer Aktivitäten zu erhalten. Mit der Einführung dieses Small Grants Programme ist die DGA insbesondere bestrebt, solche akademischen Aktivitäten ihrer Mitglieder zu fördern, die im Rahmen der existierenden Fördermöglichkeiten im deutschsprachigen Raum nur unzureichend unterstützt werden. Darüber hinaus sollen auch die Aktivitäten solcher Mitglieder unterstützt werden, die aufgrund ihrer Stellung im deutschsprachigen Wissenschaftsbetrieb ansonsten wenig oder keine Gelegenheit zum Erhalt von finanzieller Förderung haben.

## Fördervolumen

Jedes Jahr steht ein Programmbudget von mindestens € 5.000 zur Verfügung, aus dem individuelle Förderungen von bis zu € 1.000 gewährt werden. Die Fördermittel müssen nicht ausgeschöpft werden. Nicht ausgeschöpfte Fördermittel werden in das Förderbudget des Folgejahres überführt. Der Vorstand beschließt jährlich über die maximale Höhe der individuellen Förderung für das laufende Jahr. Die Mitglieder werden darüber jeweils zum 30.08. des Jahres informiert.

## Förderberechtigung

Jedes Mitglied der DGA ist nach einer kontinuierlichen Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren antragsberechtigt. Die Auszahlung der Förderungssumme ist an die Mitgliedschaft gebunden. Um möglichst vielen Mitgliedern eine Fördermöglichkeit zu bieten, kann jedes Mitglied höchstens zweimal in Folge eine Förderung erhalten und ist im darauf folgenden Jahr nicht antragsberechtigt.

## Förderzweck

Individuelle akademische Aktivitäten im Einklang mit dem Vereinszweck; insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Aktivitäten

- 1) zur Sammlung, Erhebung, Analyse oder Präsentation von Forschungsdaten,
- 2) zur Beschaffung von Daten oder für den Zugang zu Quellen,
- 3) zur Organisation von Konferenzen und Panels auf internationalen Konferenzen,
- 4) zur Exploration von Forschungsthemen und internationalen Forschungsoperationen,
- 5) zur Präsentation von Forschungsergebnissen auf internationalen Konferenzen,
- 6) zur professionellen Übersetzung eigener Werke zur Publikation in asiatischen Sprachen
- 7) zum Wissenstransfer in die allgemeine Öffentlichkeit.

## Nicht förderfähig

Der Ankauf von Literatur, Arbeitsmaterialien, Software etc.; Vervielfältigungs- und Fotokopierkosten; Publikationsgebühren (processing fees), Freikauf von Publikationen für Open Access, Übersetzungen (und Copy Editing) eigener Publikationen in nicht-asiatische Sprachen, Lehre oder Lehrvertretung, Honorierung von Interviewpartnern etc.

## Priorisierung

Aktivitäten innerhalb der Asienwissenschaften, die von Hochschulen/Forschungsinstituten, sonstigen Arbeitgebern, im Rahmen von Stipendien oder von anderen Förderinstitutionen im deutschsprachigen Raum nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, sowie Anträge von Mitgliedern, die sich in einer frühen Phase der wissenschaftlichen Karriere (mindestens BA-Abschluss) befinden und/oder ohne institutionelle Anbindung/Anstellung sind, genießen Vorrang.

## Antragstellung

Anträge auf Förderung können jederzeit per Mail in der Geschäftsstelle eingereicht werden und bedürfen keiner spezifischen Form. Notwendige Bestandteile jedes Antrags sind:

- 1) Name, Anschrift, Mail-Adresse, Telefonnummer des/der Antragsteller\*in
- 2) Akademischer Kurzlebenslauf: Max. 150 Wörter
- 3) Bezeichnung der zu fördernden Aktivität
- 4) Beschreibung der Aktivität (Fragestellung, ggf. theoretischer Bezug, Methoden, Vorarbeiten, erwartete Ergebnisse) und ggf. des größeren Kontexts (Forschungsarbeit, Projekt etc.)
- 5) Begründung für den Förderungswunsch (Relevanz für den/die Antragsteller\*in / die DGA / die Asienwissenschaften): Max. 500 Wörter
- 6) Budget und Zeitplan (mit Begründung und Angaben zum Gesamtbudget, falls Teilförderung beantragt wird): Max. 300 Wörter
- 7) Ggf. unterstützende Dokumente (als PDF): Max. drei Seiten

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Antrags, nimmt aber keine formale oder inhaltliche Prüfung vor. Die Geschäftsstelle ist nicht befugt, Mitglieder in Fragen der Antragstellung zu beraten.

## Begutachtung und Förderbeschluss

- 1) Förderentscheidungen werden vorläufig einmal jährlich getroffen. Alle Anträge auf Förderung, die bis einschließlich 15.09. des Jahres in der Geschäftsstelle der DGA eingehen, werden den Gutachter\*innen und dem Vorstand anonymisiert übermittelt. Unvollständige oder mit erheblichen Mängeln behaftete Anträge können ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt werden.
- 2) Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte (oder die von diesen beauftragten Beiratsmitglieder) erhalten am 30.09. des Jahres die Förderanträge, begutachten diese individuell und bewerten diese mit a) *sehr gut*, b) *gut* oder c) *ungenügend*. Mit knappen Begründungen für diese Beurteilungen versehen leiten die Beiratsvorsitzenden die Ergebnisse der Begutachtung bis zum 30.10. des Jahres der Geschäftsstelle zu.
- 3) Die Geschäftsstelle erstellt basierend auf dieser Begutachtung eine Rangliste der Förderanträge, die den wissenschaftlichen Beiräten und dem Vorstand zugeleitet wird.
- 4) Der Vorstand beschließt zeitnah in gemeinsamer Sitzung mit den Beiratsvorsitzenden und von ihnen beraten die Gewährung/Ablehnung der Förderanträge.
- 5) Die Geschäftsstelle informiert die Antragsteller\*innen bis zum 30.11. des Jahres über Gewährung/Ablehnung der Förderung. Sie übermittelt den Antragsteller\*innen auch die Begründungen der Gutachter\*innen.
- 6) Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt auf Antrag als zweckgebundener Vorschuss auf die Erstattung der beantragten förderungsfähigen Kosten. Die Auszahlung erfolgt zeitnah vor Anfallen dieser Kosten und gilt unter dem Vorbehalt des späteren Nachweises der tatsächlichen Kosten. Der Abruf der Fördersumme muss durch formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30.07. des der Förderentscheidung folgenden Jahres erfolgen; die Auszahlung der abgerufenen Mittel muss bis zum 30.10. des selben Jahres erfolgen. Mittel, die nicht rechtzeitig abgerufen werden, fließen unter Rücknahme der Förderungszusage zurück in das Budget des Small Grants Programme.

## Pflichten der Geförderten

Mit Einreichung des Förderantrags erklärt sich der/die Antragsteller\*in mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen des Small Grants Programme einverstanden und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

- 1) Jede/r Antragsteller\*in erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Förderungszusage seine/ihre Antragsbegründung und sein/ihr Abschlussbericht (siehe 3) namentlich gekennzeichnet veröffentlicht werden.
- 2) Die Förderung wird in Form eines Vorschusses auf die zweckgebundene Erstattung von Kosten im Sinne der Förderzusage gewährt. Der/die Geförderte hat die Verwendung der Fördersumme 30 Tage nach Abschluss der geförderten Aktivitäten, jedoch spätestens bis zum 31.12. des dem Förderbescheid folgenden Jahres, gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis erfolgt durch die Vorlage einer Abrechnung mit beigefügten Originalbelegen.
- 3) Zusätzlich ist zeitgleich ein Bericht über die durchgeführten Aktivitäten und deren Ergebnisse im Umfang von 1.000-2.000 Wörtern einzureichen, mit dem eine dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Handelt es sich bei der geförderten Aktivität um eine Konferenzteilnahme, ist ein Konferenzbericht zur Veröffentlichung in ASIEN vorzulegen.
- 4) Kommt der/die Geförderte diesen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nach, so ist er/sie zur Rückzahlung des zweckgebundenen Vorschusses in voller Höhe bzw. in Höhe der nicht hinreichend belegten förderungsfähigen Kosten verpflichtet.
- 5) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Geförderte die Ergebnisse ihrer geförderten Aktivitäten auf einer DGA-Konferenz präsentieren und/oder in geeigneter Form in ASIEN publizieren.
- 6) Führen die geförderten Aktivitäten zu einer Publikation oder tragen sie zu einer Publikation bei, so ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Small Grants Programme der DGA hinzuweisen. Die Publikation mit dem entsprechenden Hinweis auf die Förderung ist der Geschäftsstelle unaufgefordert zeitnah zu übersenden (bevorzugt in elektronischer Form).

### Schlussbestimmung

Sollte eine der hier enthaltenen Bestimmungen gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.